

2. bei der Faulbrut,
wenn keine kranken Völker mehr auf dem Stande vorhanden sind, die Entkeimungsmaßnahmen durchgeführt und auch bei der ersten Nachuntersuchung keine Verdachtsmerkmale festgestellt worden sind;
- 3 bei der Milbenseuche,
wenn bei der Nachuntersuchung
- die Bienen des verseuchten Standes keine Krankheitserscheinungen (Krabbeln, Hüpfen u. dgl.) aufweisen und keine lebenden Milben in ihren Tracheen nachgewiesen werden und
 - sämtliche Bienenvölker des verseuchten Bezirkes keine Krankheits- oder Verdachtsmerkmale aufweisen.

VI.

Bestellung und Entschädigung
der Bienenseuchen-Sachverständigen

§ 23

(1) Die Bestellung und räumliche Abgrenzung des Tätigkeitsbezirks der Bienenseuchen-Sachverständigen erfolgt durch die Abteilung Veterinärwesen der Landesregierungen nach Anhören des Landesverbandes der VdgB (BHG)-Zuchtgemeinschaft Bienen.

(2) Die Sachverständigen erhalten für die von ihnen im Auftrage des Kreistierarztes ausgeführten Arbeiten Vergütung und gegebenenfalls Fahrkosten aus der Tierseuchenentschädigungskasse (Bienenseuchenfonds) gemäß jährlich von den Ländern festzusetzenden Sätzen.

(3) Der Sachverständige hat gemäß Anlage nach Ablauf jedes Vierteljahres an den Kreistierarzt eine Kostenrechnung zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Verwaltung der Tierseuchenentschädigungskasse (Vordrucke beim Kreistierarzt) einzureichen. VII.

VII.

Entschädigung von Bienenseuchenverlusten

§ 24

Entschädigungsanspruch.

- Für Bienenvölker, die wegen einer meldepflichtigen Seuche auf Anordnung des Kreistierarztes getötet worden sind, sowie für Wabenwerk und Strohkörbe, die wegen Verseuchung vernichtet worden sind, wird Entschädigung nach Sätzen gewährt, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt werden.
- Der Anspruch auf Entschädigung ist bei dem zuständigen Kreistierarzt spätestens am dritten Tage nach dem eingetretenen Verlust anzumelden.

Keine Entschädigung wird gewährt:

- für Bienenvölker, die wissenschaftlichen Instituten gehören,
- für Bienenvölker, die mit einer meldepflichtigen Seuche in ein Land der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt worden sind oder die innerhalb 6 Wochen nach der Einführung an einer Seuche erkranken, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Landesgebiet erfolgt ist,

- für Bienenvölker, deren Besitzer oder Halter vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Bienenseuche unverzüglich nach erhaltener Kenntnis dem Kreistierarzt zu melden,
- für Bienenvölker, deren Besitzer oder Halter die zur Abwehr und Unterdrückung einer meldepflichtigen Bienenseuche vorgeschriebenen oder angeordneten Maßregeln vorsätzlich oder fahrlässig nicht befolgen,
- für Bienenvölker, die nicht gemeldet worden sind, es sei denn, daß sie nachweislich nach der amtlichen Zählung zum Stande hinzugekommen sind und die Meldefrist nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung noch nicht überschritten ist,
- für Bienenvölker, deren Besitzer oder Halter über die Zahl der Völker gar keine oder unrichtige Angaben gemacht haben oder die den gegenüber der letzten amtlichen Bestandsaufnahme vorhandenen Mehrbestand nicht einwandfrei nachweisen können.

- Die Wertermittlung erfolgt durch den Sachverständigen mit Zustimmung des Kreistierarztes nach Sätzen, die die Tierseuchenentschädigungskasse im Einvernehmen mit dem Zentralverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — festsetzt. Über das Ergebnis der Wertermittlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und an die Tierseuchenentschädigungskasse abzugeben. Ein Einspruch gegen die Höhe der Wertermittlung findet keine Berücksichtigung.

VIII.

Umlagebeiträge

§ 25

(1) Die aus der Tierseuchenentschädigungskasse zu zahlenden Entschädigungsbeiträge einschl. der durch Vergütung für die Sachverständigen entstehenden Kosten sind von der Gesamtheit der Besitzer von Bienenvölkern anteilig nach der Zahl ihrer Bienenvölker aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Zentralverbandes der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — nach Bedarf festgesetzt. Sie wird in gleicher Weise wie die Viehseuchlsnumlage erhoben.

(3) Der Umlage ist der bei der amtlichen Viehzählung festgestellte Bestand an Bienenvölkern zugrunde zu legen.

IX.

Inkrafttreten

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister